

Wessen Verantwortung, welches Gericht?

20 Jahre nach Srebrenica ist die gerichtliche Aufarbeitung noch lange nicht abgeschlossen

Hannah Birkenkötter



Hannah Birkenkötter, LL.M., geb. 1986, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin.

20 Jahre nach dem Völkermord in Srebrenica ist die gerichtliche Aufarbeitung der Geschehnisse vom Juli 1995 noch lange nicht abgeschlossen. Während das Jugoslawien-Tribunal seine Arbeit bald beenden wird, arbeitet die Kammer für Kriegsverbrechen des Bosnischen Gerichtshofs weiter. Gleichzeitig wird nun erst die Frage nach Entschädigungszahlungen an Angehörige der Opfer sowie die Verantwortlichkeit der Niederlande und der UN schrittweise angegangen. Die Fülle an Verfahren und gerichtlichen Foren zeigt: Es gibt nicht den einen ›Fall Srebrenica‹, sondern eine Vielzahl, die nicht voneinander zu trennen sind, sondern zueinander in Beziehung stehen.

Welche Rolle kann das Recht in der Aufarbeitung eines »seit dem Zweiten Weltkrieg in der Geschichte Europas beispiellosen Horrors«¹ spielen? ›Srebrenica‹ ist längst zu einem Symbol für unvorstellbares Grauen geworden, für institutionelles Versagen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft. Gleichzeitig ist der Fall Srebrenica vermutlich der auf gerichtlicher Ebene am umfangreichsten aufgearbeitete Verbrechenskomplex des 20. Jahrhunderts. Im Folgenden sollen die zahlreichen Verfahren auf zwei Ebenen eingeordnet werden: auf der Ebene der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit einerseits sowie der Staatenverantwortlichkeit und Verantwortlichkeit internationaler Organisationen andererseits.

Individuelle Verantwortlichkeit

Das Jugoslawien-Tribunal

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (kurz: Jugoslawien-Tribunal oder ICTY) wurde im Jahr 1993, mehr als zwei Jahre vor dem Fall Srebrenicas, vom UN-Sicherheitsrat eingerichtet.² Für die Entscheidung, ein internationales Strafrechtstribunal einzurichten, spielten mehrere Faktoren eine Rolle. Zum einen hatte die internationale Gemeinschaft bislang nur zögerlich auf den bereits zwei Jahre dauernden Krieg auf dem Balkan reagiert. Zum anderen hoffte man, eine wirksame Strafverfolgung würde potenzielle Täter davon abschrecken, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder einen Genozid zu begehen.³

Das Tribunal nahm seine Arbeit noch im Jahr 1993 auf. Es ermittelte zunächst in Fällen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Unmittelbar nach der Einnahme Srebrenicas durch die bosnisch-ser-

bische Armee und den darauffolgenden Massenhinrichtungen bosnisch-muslimischer Männer und Jungen ermittelte die Anklagebehörde des ICTY ab dem 20. Juli 1995 in der Umgebung von Tuzla.⁴ Im November 1995 wurden der Präsident der Republika Srpska Radovan Karadžić und der Oberbefehlshaber der Armee der Republika Srpska (VRS) Ratko Mladić wegen Völkermords in Srebrenica angeklagt und damit die bereits bestehende Anklage wegen des Beschusses von Sarajevo erweitert.⁵ Beide sollten allerdings erst über zehn Jahre später an das Tribunal ausgeliefert werden.

Der erste Fall mit Bezug zu Srebrenica betraf den jungen Offizier Dražen Erdemović, der 1996 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder alternativ wegen Kriegsverbrechen angeklagt wurde.⁶ Der Soldat der VRS wurde am 16. Juli 1995 auf einen Bauernhof in der Nähe der bosnischen Stadt Pilica abgeordnet. Dort leitete er gemeinsam mit anderen Mitgliedern seiner Einheit bosnisch-muslimische Männer aus Bussen auf ein Feld und erschoss sie. Erdemović schloss mit der Anklagebehörde eine sogenannte Schuldvereinbarung, in der er die ihm zur Last gelegten Taten gestand. Diese Vereinbarung war allerdings problembehaftet: Erdemović hatte zwar zugegeben, unbewaffnete bosnische Muslime erschossen zu haben. Gleichzeitig berief er sich aber auf Notstand, da er, hätte er den Erschießungsbefehl zurückgewiesen, selbst in Lebensgefahr geschweht hätte.⁷ Die Berufungskammer entschied, dass der Notstand die Tat Erdemovićs nicht vollständig entschuldige, dass dieser aber über die Folgen seines Geständnisses nicht ausreichend aufgeklärt worden sei.⁸ Die von der Berufungskammer entwickelten Grundsätze zu Schuldvereinbarungen sind heute Bestandteil der Verfahrensregeln des Tribunals.⁹

Der Fall Erdemović konnte auch deswegen vergleichsweise zeitnah nach den Geschehnissen von Srebrenica abgeschlossen werden, weil dieser die Tat zugab und deswegen kein aufwändiges Beweiserhebungsverfahren notwendig war. Anders gelagert war der erste vollständig verhandelte Srebrenica-Fall gegen Radoslav Krstić. Krstić war zunächst Generalstabschef, dann Oberbefehlshaber des Drina-Korps, einer Einheit der VRS, die für die Region Podrinje, in der auch Srebrenica liegt, zuständig war.¹⁰ Er plädierte auf ›nicht schuldig‹ in allen Anklagepunkten. Das darauf folgende erstinstanzliche Verfahren umfasste 98 Verhandlungstage mit über 100 Zeugenaussagen und etwa 1000 Beweisstücken. Erstmals wurden hier die Ermittlungsergebnisse der Ankla-

gebehörde umfassend dargelegt und ein kohärentes Bild der Ereignisse rund um den Fall Srebrenica am 11. Juli 1995 entworfen. Allein die Tatsachefeststellungen des Urteils umfassen knapp 170 der 255 Seiten. Auch wenn Krstić in der Berufungsinstanz nicht wie im erstinstanzlichen Urteil als Mitäter, sondern als Beihelfer verurteilt wurde, hat das erstinstanzliche Urteil in der Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals und auch in weiteren gerichtlichen Verfahren eine erhebliche Bedeutung erlangt. Insbesondere blieb die rechtliche Einordnung der Geschehnisse in Srebrenica als Genozid durch die Berufungskammer unberührt.¹¹ Weitere erstinstanzliche Kammern konnten sich damit auf die rechtliche Analyse im Fall Krstić berufen. Ebenso brachte der Fall eine Fülle von Beweisstücken und Zeugenaussagen in ein kohärentes Narrativ. Die meisten Zeugenaussagen und Beweisstücke aus dem Krstić-Verfahren wurden auch in den weiteren Srebrenica-Verfahren verwendet und in der Regel ähnlich bewertet.¹²

In der Folge leitete der ICTY neben den noch laufenden Verfahren gegen Karadžić und Mladić drei weitere Verfahren ein, die mittlerweile sämtlich in der Berufungsinstanz abgeschlossen sind. Alle Angeklagten bekleideten zum Tatzeitpunkt höhere Posten in der VRS.¹³ In zwei Fällen schlossen Angeklagte mit der Anklagebehörde Schuldvereinbarungen.¹⁴ Sie wurden zu wichtigen Zeugen, die über die Struktur der VRS detailliert Auskunft geben konnten. Beide entgingen zwar aufgrund ihrer Schuldvereinbarung einer Verurteilung wegen Völkermords, wurden aber jeweils zu hohen Haftstrafen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.¹⁵

Es ist schwierig, die Tragweite der bisherigen Verfahren abschließend zu beurteilen, insbesondere, da die beiden Verfahren gegen die bereits seit 1995 als Hauptverdächtige gesuchten Karadžić und Mladić noch nicht abgeschlossen sind. Unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren lässt sich aber festhalten, dass die im Krstić-Urteil erstmalig erfolgte rechtliche Einordnung des Massakers von Srebrenica als Völkermord an den bosnischen Muslimen mittlerweile unangetastet ist. Die Diskussion hat sich auf die Ebene der Zurechnung verlagert: Fraglich ist nicht mehr, ob es sich bei dem Massaker nach dem Fall Srebrenica um einen Genozid handelt, sondern wer verantwortlich zu machen ist. Auch haben die strafrechtlichen Verfahren eine Fülle von Beweismaterial gesichert und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine Schwierigkeit der auf individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit gerichteten internationalen Strafjustiz ist das Ausmaß des Verbrechens. Bei einer militärischen Organisation mit mehreren Dutzend Führungsmitgliedern allein im Drina-Korps ist es äußerst schwierig, sämtliche an einem Verbrechen beteiligten Personen anzuklagen und die angeklagten Taten zu beweisen. Einer der Haupt-

ermittler des Jugoslawien-Tribunals schloss nicht aus, dass in Zukunft weitere Fälle strafrechtlich verfolgt werden könnten.¹⁶

Die bosnische Kammer für Kriegsverbrechen

Der ICTY wird für etwaige neue Fälle nicht mehr zuständig sein. Im Jahr 2010 wurde der sogenannte Residualmechanismus für die beiden *Ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda eingerichtet, der schrittweise die Funktionen der Tribunale übernimmt.¹⁷ Der Zweig des Residualmechanismus für den ICTY nahm seine Arbeit zum 1. Juli 2013 auf.

Damit erhält die nationale Gerichtsbarkeit eine entscheidende Aufwertung. Die Abschlussstrategie des Jugoslawien-Tribunals sah bereits im Jahr 2002 vor, unter bestimmten Voraussetzungen und unter Vorbehalt verschiedener Strafjustizreformen eine Rei-

Die rechtliche Einordnung des Massakers von Srebrenica als Völkermord an den bosnischen Muslimen ist unangetastet.

1 The Fall of Srebrenica, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/54/549 v. 15.11.1999, Abs. 506.

2 UN Doc. S/RES/808 v. 22.2.1993 und S/RES/827 v. 25.5.1993.

3 UN Doc. S/RES/827 v. 25.5.1993, Präambel.

4 Isabelle Delpla/Jean-René Ruez, The ICTY Investigations. Interview with Jean-René Ruez, in: Isabelle Delpla et al. (Eds.), Investigating Srebrenica, New York 2012, S. 23–39, hier S. 23.

5 Initial indictments against Radovan Karadžić and Ratko Mladić ›Bosnia and Herzegovina‹, 24.7.1995, and ›Srebrenica‹, 14.11.1995, IT-95-5.

6 Indictment against Dražen Erdemović, 22.5.1996, IT-96-22.

7 Case against Dražen Erdemović, Appeals Chamber Judgement, 7.10.1997, IT-96-22-A, Abs. 4.

8 Erdemović Appeals Chamber Judgment, a.a.O. (Anm. 7), Abs. 17–21.

9 Rule 62bis ICTY Rules of Procedure and Evidence.

10 Case against Radoslav Krstić, Trial Judgement, 2.8.2001, IT-98-33, Abs. 98.

11 Case against Radoslav Krstić, Appeal Judgement, 19.4.2004, IT-98-33-A, Abs. 5–38.

12 Hierzu im Einzelnen Hannah Birkenkötter, Explaining Srebrenica: Establishing a Narrative Through Criminal Trials, Die Friedens-Warte, 88. Jg., 3–4/2013, S. 177–205.

13 Case against Vidoje Blagojević and Dragan Jokić, Appeal Judgement, 9.5.2007, IT-02-60-A; Case against Vujadin Popović, Ljubisa Beara, Drago Nikolić, Radivoje Miletić and Vinko Pandurević, Appeal Judgement, 30.1.2015, IT-05-88-A (ursprüngliches Verfahren zusätzlich gegen Ljubomir Borovčanin und Milan Gvero; Borovčanin legte keine Berufung ein; Gvero verstarb am 7. März 2013); Case against Zdravko Tolimir, Appeal Judgement, 8.4.2015, IT-05-88/2-A.

14 Schuldvereinbarungen von Momir Nikolić vom 7. Mai 2003 und Dragan Obrenović vom 20. Mai 2003. Beide waren zunächst gemeinsam mit Vidoje Blagojević und Dragan Jokić angeklagt.

15 Dragan Obrenović wurde zu einer 17-jährigen Haftstrafe, Momir Nikolić zu einer 20-jährigen Haftstrafe verurteilt.

16 Delpla/Ruez, a.a.O. (Anm. 4), S. 37–38.

17 UN-Dok. S/RES/1966 v. 22.12.2010.

Die Srebrenica-Fälle vor der bosnischen Kammer für Kriegsverbrechen

Verfahrenskurzname	Aktenzeichen	Angeklagte und Verfahrensstatus
Ursprünglich als ›Stupar et al‹ (X-KRŽ-05/24) verhandelt, seit 2008 aufgeteilt in:		
Jakovljević et al.	S11 K 014263 13 KRŽ (X-KRŽ-05/24)	Brano Džinić, Slobodan Jakovljević, Branislav Medan, Milenko Trifunović, Aleksandar Radovanović – verurteilt wegen Völkermord* Velibor Maksimović, Milovan Matić, Dragifia Živanović – freigesprochen
Mitrović	S11 K 014264 13 KRŽ (X-KRŽ-05/24-1)	Petar Mitrović – verurteilt wegen Völkermord*
Stevanović	X-KRŽ-05/24-2	Miladin Stevanović – freigesprochen
Stupar	X-KRŽ-05/24-3	Miloš Stupar – freigesprochen
Weitere abgeschlossene Verfahren		
Crnogorac	S11 K 005805 11 KRI	Dragan Crnogorac – ursprünglich Teil des Verfahrens Nešković et al., verurteilt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Abschluss einer Schuldvereinbarung
Ivanović	S11 K 003442 14 KŽK	Željko Ivanović – verurteilt wegen Völkermord*
Jević et al	S11 K 003417 10 KRŽ	Duško Jević, Mendeljev Đurić – verurteilt wegen Völkermord Goran Marković, Neđo Ikonić – freigesprochen
Kos et al	S11 K 003372 10 KRŽ	Franc Kos, Stanko Kojić, Vlastimir Golijan, Zoran Goronja – verurteilt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Kuvelja	S11 K 004050 11 KRŽ	Božidar Kuvelja – verurteilt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Nešković et al	S11 K 002995 10 KRŽ	Dragan Nešković, Zoran Ilić – freigesprochen
Pelemiš et al	S11 K 003379 12 KŽK	Momir Pelemiš – freigesprochen Slavko Perić – verurteilt wegen Völkermord*
Todorović	X-KRŽ-06/180-1	Vaso Todorović – verurteilt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Abschluss einer Schuldvereinbarung
Trbić	(S11 K 017791 14 KRŽ) X-KRŽ-07/386	Milorad Trbić – verurteilt wegen Völkermord*
Vuković et al	S11 K 006124 11 KŽK	Radomir Vuković – verurteilt wegen Völkermord Zoran Tomić – freigesprochen
Anhängige Verfahren (Stand Mai 2015)		
Cvetković	S11 K 013789 13 KRI	Aleksandar Cvetković – angeklagt wegen Völkermord, Hauptverhandlung abgeschlossen
Josipović	S11 K 017057 14 KRI	Miodrag Josipović, Branimir Tešić – angeklagt wegen Völkermord, derzeit Hauptverhandlung
Milidragović et al	S11 K 010287 12 KRO	Nedeljko Milidragović, Aleksa Golijanin – angeklagt, in Serbien festgenommen
Sarić	S11 K 007949 13 KRI	Goran Sarić – angeklagt wegen Völkermord, derzeit Hauptverhandlung
Stanišić and Another	S11 K 010315 12 KRI	Ostoja Stanišić, Marko Milošević – angeklagt wegen Völkermord, derzeit Hauptverhandlung
Vasić	S11 K 017682 14 KRI	Dragomir Vasić, Danilo Zoljić, Radomir Pantić – angeklagt wegen Völkermord, derzeit Vorbereitung der Hauptverhandlung
Zusammenstellung der Autorin (Stand: Mai 2015). * Verfahren wurden auf Grundlage des jugoslawischen Strafgesetzbuchs entschieden, alle anderen auf Grundlage des Strafgesetzbuchs von 2003. Quelle: Court of Bosnia and Herzegovina, http://www.sudbih.gov.ba/?jezik=e		

he von Fällen an die nationalen Gerichte in Bosnien-Herzegowina abzugeben.¹⁸ Als Teil einer umfassenden Rechtsstaatsreform, die seit dem Jahr 1998 ein Hauptaugenmerk der internationalen Übergangsverwaltung in Bosnien-Herzegowina war, wurde im Jahr 2005 die Kammer für Kriegsverbrechen beim Obersten Gericht für Bosnien-Herzegowina eingerichtet. Die Kammer ist für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie Völkermord in den Teilrepubliken Föderation Bosnien-Herzegowina und Republika Srpska zuständig. Zunächst war die Kammer teils mit internationalen, teils mit nationalen Richtern besetzt; mittlerweile sind sämtliche Mitglieder bosnischer Herkunft.

Der erste hier verhandelte Srebrenica-Fall war zugleich einer der komplexesten Fälle der Kammer für Kriegsverbrechen überhaupt. Ursprünglich umfasste die Anklageschrift elf Männer, das Verfahren wurde aber in der Folge in vier Verfahren aufgeteilt. Insgesamt hat die bosnische Kammer für Kriegsverbrechen bislang 14 Verfahren mit Bezug zu Srebrenica gegen insgesamt 30 Angeklagte abgeschlossen. Darunter befindet sich auch ein Fall, der zunächst am Jugoslawien-Tribunal als Teil des Verfahrens gegen Popović et al. anhängig war und den das Tribunal nach dem sogenannten Rule-11bis-Verfahren an die bosnische Gerichtsbarkeit überstellt hatte.¹⁹ Weitere sechs Verfahren gegen elf Angeklagte werden gegenwärtig in verschiedenen Stadien vor der Kammer verhandelt. Die strafrechtliche Aufarbeitung ist also auch 20 Jahre nach Srebrenica keinesfalls abgeschlossen. Die Tabelle auf S. 116 gibt einen Überblick über die Verfahren.

Bisher hat die Kammer nach anfänglichen Inkonsistenzen insbesondere zu Täterschafts- und Teilnahmeformen danach gestrebt, die Rechtsprechung des Jugoslawien-Tribunals kohärent weiterzuentwickeln.²⁰ Gleichzeitig stellte die Frage nach dem anwendbaren Recht die Kammer vor ein Problem: Als Teil der Justizreform war im Jahr 2003 ein neues Strafgesetzbuch eingeführt worden, das die Kammer zunächst anwendete. Materiell-rechtlich bestehen in Bezug auf Kriegsverbrechen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Strafgesetzbuch aus dem Jahr 2003 und dem während des Jugoslawien-Kriegs geltenden jugoslawischen Strafgesetzbuch; allerdings unterscheidet sich vor allem die Strafzumessung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bewertete die Anwendung der höheren Strafzumessungsregeln aus dem Jahre 2003 als Verstoß gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.²¹ Das Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina hat seitdem eine Reihe von Urteilen für verfassungswidrig erklärt und zur Neuentscheidung zurückverwiesen. Auch wenn sich hieraus in der Regel keine Änderungen in der materiell-rechtlichen Bewertung ergaben, hat die Kammer für Kriegsverbrechen doch eine Reihe von Strafzumessungen auf

20 Jahre reduzieren müssen.²² Potenziell könnten sämtliche Verfahren, in denen das Strafgesetzbuch aus 2003 angewandt wird, neu verhandelt werden. Die Zahl der anhängigen Verfahren sowie die andauernde Ermittlungsarbeit, gekoppelt mit dem Risiko möglicher Wiederaufnahmeverfahren zeigen, dass trotz des absehbaren Endes des Jugoslawien-Tribunals von einem Abschluss der strafrechtlichen Aufarbeitung der während des Jugoslawien-Kriegs begangenen Verbrechen keine Rede sein kann.

Verantwortlichkeit von Staaten und Organisationen

Von Beginn an spielte für die Opfer des Genozids von Srebrenica die Frage nach Reparationen eine wichtige Rolle. Dabei geht es nicht nur um monetäre Entschädigung, sondern auch um die Anerkennung des erlittenen Leids. Weder das Jugoslawien-Tribunal noch die bosnische Kammer für Kriegsverbrechen sind allerdings für Entschädigungen zuständig, auch wenn die strafrechtliche Verurteilung für ein zivilgerichtliches Verfahren bindend ist. Gleichzeitig liegen Schadensersatzklagen gegen rechtskräftig verurteilte Täter vor bosnischen Zivilgerichten jedenfalls nicht in größerer Zahl vor. Mögliche Gründe sind fehlendes Wissen der Opfer über die Möglichkeit einer Entschädigungsforderung, kein Zugang zu Rechtsberatung und Anwälten sowie Zahlungsunfähigkeit der oftmals zu langen Haftstrafen verurteilten Täter.²³

Erfolgversprechender sind Verfahren, die auf Staatenverantwortlichkeit oder Verantwortlichkeit internationaler Organisationen ausgerichtet sind und Forderungen nach Entschädigung damit verbinden. Hier fanden bislang in Bezug auf Srebrenica Verfahren gegen vier Akteure statt: gegen Serbien vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH), gegen die Republika Srpska vor der ehemaligen Menschenrechtskammer in Bosnien, gegen die Niederlande vor niederländischen Gerichten und gegen die Vereinten Nationen vor niederländischen Gerichten.

Insgesamt hat die bosnische Kammer für Kriegsverbrechen bislang 14 Verfahren mit Bezug zu Srebrenica gegen insgesamt 30 Angeklagte abgeschlossen.

Weder das Jugoslawien-Tribunal noch die bosnische Kammer für Kriegsverbrechen sind für Entschädigungen zuständig.

¹⁸ UN Doc. S/2002/678 v. 19.6.2002.

¹⁹ Case against Milorad Trbić, ICTY Decision, 27.4.2007, IT-05-88/1.

²⁰ Olga Martin-Ortega, Prosecuting War Crimes at Home: Lessons from the War Crimes Chamber in the State Court of Bosnia and Herzegovina, *International Criminal Law Review*, 12. Jg., 2012, S. 589–628, hier S. 619–621.

²¹ ECHR (Grand Chamber), 18.7.2013, Maktouf and Damjanović ./. Bosnia and Herzegovina, App. No. 2312/08 and 34179/08.

²² So etwa in den Fällen Trbić und Jakovljević et al., vgl. Tabelle auf S. 116.

²³ Selma Ucanbarlic, No Compensation for War Crime Victims, *Balkan Insight*, 28.11.2011, www.balkaninsight.com/en/article/no-compensation-for-war-crime-victims

IGH: Verantwortlichkeit von Serbien und Montenegro?

Bereits am 20. März 1993 leitete die damalige Republik Bosnien-Herzegowina gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien ein Verfahren auf der Grundlage der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (kurz: Völkermordkonvention) vor dem IGH ein. Das Gericht ordnete am 9. April 1993 vorsorglich an, die Bundesrepublik Jugoslawien habe genozidale Akte zu unterlassen und Maßnahmen zu ergreifen, um alle ihrem Einfluss unterstehenden militärischen und paramilitärischen Gruppen von derartigen Akten abzuhalten.²⁴ Das darauf folgende Hauptverfahren sollte mehr als ein Jahrzehnt dauern: Das Schlussurteil erging am 26. Februar 2007 und umfasste neben Srebrenica auch andere Kriegsschauplätze des ehemaligen Jugoslawiens.²⁵

Das knapp 200 Seiten umfassende Urteil kann hier nicht vollständig dargestellt werden.²⁶ Darauf hingewiesen sei aber, dass sich das Gericht eine Reihe von Tatsachenfeststellungen der erstinstanzlichen Urteile des Jugoslawien-Tribunals zu eigen machte, namentlich der Rechtssachen Krstić sowie Blagojević und Jokić.²⁷ Auf dieser faktischen Grundlage qualifizierte das Gericht die Massenhinrichtungen nach dem Fall Srebrenica als durch Mitglieder der VRS begangene Akte des Völkermords. Es lehnte aber ab, auch andere Tötungsakte außerhalb dieses Massakers als Völkermord einzuordnen.²⁸ Die rechtliche Einordnung des ICTY, der ebenfalls bislang ausschließlich die Verbrechen nach dem Fall Srebrenica als Völkermord bewertet hat,²⁹ wird also vom IGH bestätigt.

Der IGH rechnete die Tötungsakte aber nicht der Bundesrepublik Jugoslawien zu. Trotz enger politischer und militärischer Beziehungen sei die Republika Srpska autonom gewesen; ihre militärischen und paramilitärischen Einheiten seien nicht als Organe der Bundesrepublik Jugoslawien anzusehen.³⁰ Auch habe die Republika Srpska nicht faktisch unter der Kontrolle oder Leitung der Bundesrepublik gestanden. Jugoslawien habe zwar die Republika Srpska sowohl finanziell als auch militärisch unterstützt, diese Unterstützung aber nicht nachweislich in dem Wissen, dass ein Völkermord begangen wurde oder werden sollte, weitergeführt.³¹

Gleichwohl stellte der IGH einen Verstoß gegen die Pflicht aus Artikel 1 der Völkermordkonvention, Völkermord zu verhindern, fest. Von Seiten der jugoslawischen Führung seien trotz enger finanzieller und politischer Verbindungen keinerlei Versuche unternommen worden, das von der Republika Srpska und der VRS ausgehende Risiko eines Völkermords zu unterbinden. Zudem habe die Bundesrepublik Jugoslawien ebenso wie ihr Staatennachfolger Serbien nicht hinreichend mit der internationalen Straf-

justiz zusammengearbeitet und somit auch gegen ihre Pflicht, Völkermord zu bestrafen, verstoßen.³²

Dass Serbien und Montenegro nicht unmittelbar verantwortlich für den Völkermord von Srebrenica sind, hatte Folgen für die Entschädigungsforderungen. Bosnien-Herzegowina hatte umfangreiche Schadensersatzzahlungen gefordert, die das Gericht jedoch zurückwies, da nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, dass sich der Genozid in Srebrenica nicht ereignet hätte, wäre Jugoslawien seiner Pflicht nachgekommen, Völkermord zu verhindern.³³ Diese aus völkerrechtlicher Sicht nicht zu beanstandende Schlussfolgerung wurde von Opferverbänden als weitere Niederlage in ihren Forderungen nach Gerechtigkeit bewertet.³⁴

Die bosnische Menschenrechtskammer: Verantwortlichkeit der Republika Srpska?

Als Maßnahme der Übergangsjustiz sah das Friedensabkommen von Dayton die Einrichtung einer Menschenrechtskammer vor. Diese bestand von 1996 bis 2003 aus Mitgliedern der Teilrepubliken Bosnien-Herzegowina und Republika Srpska sowie Mitgliedern des Europarats. Nach dem Vorbild des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte war sie für Individualbeschwerden zuständig.³⁵ Insgesamt 49 Angehörige bosnischer Muslime, die mutmaßlich nach dem Fall Srebrenica von der VRS getötet wurden, brachten eine Beschwerde gegen die Republika Srpska vor die Kammer, die diese im Jahr 2003 positiv beschied.³⁶

Zwar konnte die Menschenrechtskammer nicht die Verbrechen von Srebrenica selbst rechtlich bewerten, da die zeitliche Zuständigkeit der Kammer erst mit Inkrafttreten des Friedensabkommens von Dayton am 14. Dezember 1995 begann. Deswegen konzentrierten sich die Richter auf die Frage, ob die Autoritäten der Republika Srpska die Beschwerdeführenden hinreichend über das Schicksal ihrer Familienmitglieder informiert hatten. Dies erforderte auch eine Darstellung der Massaker von Srebrenica. Hierbei berief sich die Kammer auf die Tatsachenerkenntnisse im Fall Krstić.³⁷ Sie befand, dass eine genügende Information durch die Republika Srpska zum Verbleib der verschiedenen Familienmitglieder nicht stattgefunden hatte, obwohl sie möglich gewesen wäre, und wertete dies als Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie als Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung.³⁸

In der Frage nach einem angemessenen Schadensersatz tat sich die Kammer sichtlich schwer und stellte zunächst fest, dass keine Form der Wiedergutmachung das Leid der Angehörigen lindern könne.³⁹ Sie ordnete schließlich an, dass die Republika Srpska unverzüglich alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen über den Verbleib der vermissten Angehörigen herausgeben, die Entscheidung der Kam-

Die rechtliche Einordnung des ICTY, der ausschließlich die Verbrechen nach dem Fall Srebrenicas als Völkermord bewertet hat, wird vom IGH bestätigt.

Insgesamt 49 Angehörige bosnischer Muslime brachten eine Beschwerde gegen die Republika Srpska vor die Menschenrechtskammer, die diese im Jahr 2003 positiv beschied.

mer in ihrem Amtsblatt veröffentlichen sowie eine pauschale Entschädigungssumme von umgerechnet rund zwei Millionen Euro an die Stiftung der Srebrenica-Potočari-Gedenkstätte zahlen müsse.⁴⁰ Opferverbände kritisierten daraufhin, dass die Kammer individuelle Entschädigungszahlungen zurückgewiesen hatte, auch weil in der Folge weitere Beschwerden von Angehörigen vor der Kammer mit der Begründung zurückgewiesen wurden, der Fall Srebrenica sei mit der Entscheidung in der Rechtsache Selimović et al. rechtlich abgeschlossen.⁴¹

Niederländische Zivilgerichte: Verantwortlichkeit der UN und der Niederlande?

In den bislang dargestellten Fällen war weder die Verantwortlichkeit der Niederlande noch der Vereinten Nationen für die Handlungen der niederländischen UNPROFOR-Truppen, die sich auf dem UN-Gelände in Potočari befanden, Verhandlungsgegenstand. Dies änderte sich mit den parallel entschiedenen Fällen Nuhanović und Mustafić-Mujić gegen die Niederlande.⁴² Hasan Nuhanović arbeitete als Übersetzer für das niederländische Truppenkontingent Dutchbat in Potočari. Nach dem Fall Srebrenicas flüchteten sich sein Vater, seine Mutter und sein Bruder auf das Dutchbat-Gelände. Nuhanović versuchte, eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, um seine Familie durch das Dutchbat evakuieren zu lassen. Dies wurde ihm jedoch versagt. Daraufhin verließ die Familie das Gelände und wurde in der Folge von VRS-Truppen ermordet.⁴³ Im Fall von Mehida Mustafić-Mujić et al. klagten die Ehefrau und Kinder von Rizo Mustafić, der als Elektriker für das Dutchbat arbeitete. Auch sie hatten sich nach dem Fall Srebrenicas auf das Gelände der niederländischen Truppen geflüchtet. Da Rizo Mustafić als Elektriker nicht über einen UN-Pass verfügte, wurde er gemeinsam mit seiner Familie und weiteren Flüchtlingen am 13. Juli 1995 des Geländes verwiesen, durch bosnische Serben von seiner Familie getrennt und danach ermordet.⁴⁴

Das Berufungsgericht, dessen Entscheidung im Wesentlichen durch den Obersten Gerichtshof der Niederlande bestätigt wurde, rechnete die Verweigerung der Evakuierung den Niederlanden zu, weil diese zum fraglichen Zeitpunkt effektive Kontrolle darüber hatte, in welcher Form die Evakuierung der bosnischen Muslime auf dem Truppengelände durchgeführt werden sollte.⁴⁵ Dabei blieb explizit offen, inwieweit auch die Vereinten Nationen im Rahmen der Kommandostruktur von UNPROFOR neben dem niederländischen Staat effektive Kontrolle über das Verhalten der niederländischen Truppen ausübten.⁴⁶ Letztlich handelt es sich um ›harte‹ Fälle: Die niederländischen Truppen hatten in beiden Fällen explizite Gesuche der Opfer zurückgewiesen, gemeinsam mit den Niederländern evakuiert zu werden.⁴⁷ Ob die niederländischen Truppen darüber

24 Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Provisional Measures, Order of 8 April 1993, I.C.J. Reports 1993, S. 3.

25 Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment, I.C.J. Reports 2007.

26 Für eine Zusammenfassung und rechtliche Einordnung Karin Oellers-Frahm, IGH: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, Vereinte Nationen, 4/2007, S. 163–167.

27 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 282–289.

28 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 276f., 297, 370–376.

29 Es bleibt abzuwarten, ob das Tribunal in den noch zu entscheidenden Fällen gegen Karadžić und Mladić weitere Akte als Völkermord bewerten wird.

30 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 394–395.

31 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 422–424.

32 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 438, 449–450.

33 Application of the Convention, Judgment, 2007, a.a.O. (Anm. 25), Abs. 462.

34 Carla Ferstman/Sheri P. Rosenberg, Reparation in Dayton's Bosnia and Herzegovina, in: Carla Ferstman et al. (Eds.), Reparations for Victims of Genocide, War Crimes and Crimes against Humanity, Leiden 2009, S. 483–513.

35 Anhang 6 des Friedensabkommens von Dayton, insb. Art. VII–XII. Das Mandat der Menschenrechtskammer lief zum 31. Dezember 2003 aus; für die Prüfung von Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ist nunmehr das bosnische Verfassungsgericht zuständig.

36 The ›Srebrenica Cases‹ (Ferida Selimović et al. ./ Republika Srpska), CH/01/8365 et al., Decision on Admissibility and Merits, 7.3.2003.

37 The ›Srebrenica Cases‹, a.a.O. (Anm. 36), Abs. 15–28.

38 Art. 8 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. The ›Srebrenica Cases‹, a.a.O. (Anm. 36), Abs. 181 und 191.

39 The ›Srebrenica Cases‹, a.a.O. (Anm. 36), Abs. 205.

40 The ›Srebrenica Cases‹, a.a.O. (Anm. 36), Abs. 220.

41 Vgl. Ferstman/Rosenberg, Reparation, in: Ferstman et al., a.a.O. (Anm. 34), S. 495.

42 Supreme Court of the Netherlands, Hasan Nuhanović ./ Netherlands and Mehida Mustafić-Mujić et al. ./ Netherlands, 6.9.2013, 12/03324 und 12/03329.

43 Court of Appeal in The Hague, Hasan Nuhanović ./ Netherlands, 200.020.174/1, Abs. 2.28–2.29.

44 Court of Appeal in The Hague, Mehida Mustafić-Mujić et al. ./ Netherlands, 200.020.173/1, Abs. 2.28–2.29.

45 Court of Appeal ›Nuhanović‹, a.a.O. (Anm. 43), Abs. 5.3–5.20; ›Mustafić‹, a.a.O. (Anm. 44), Abs. 5.3–5.20.

46 Court of Appeal ›Nuhanović‹, a.a.O. (Anm. 43), Abs. 5.9; Court of Appeal ›Mustafić‹, a.a.O. (Anm. 44), Abs. 5.9; Supreme Court of the Netherlands, ›Nuhanović‹ and ›Mustafić-Mujić‹, a.a.O. (Anm. 42), Abs. 3.11.2.

47 Vgl. auch André Nollkaemper, Dual Attribution. Liability of the Netherlands for Conduct of Dutchbat in Srebrenica, Journal of International Criminal Justice, 9. Jg., 2011, S. 1143–1157, hier S. 1157.

hinaus aktiv in die Evakuierung der bosnischen Muslime durch die VRS hätten eingreifen müssen, blieb offen.

Ob die UN neben den Niederlanden für den Tod bosnischer Muslime nach dem Fall Srebrenicas verantwortlich sind, lässt sich nicht rechtsverbindlich feststellen.

Einen Schritt weiter ging im Jahr 2014 ein niederländisches Gericht erster Instanz. In einer veritablen Gerichtssaga hatte die niederländische Stiftung ›Mothers of Srebrenica‹, die bosnische Opferfamilien vertritt, zunächst die Niederlande und die UN vor niederländischen Gerichten verklagt. Die Klage gegen die UN wurde in allen Instanzen aufgrund deren Immunität abgewiesen.⁴⁸ Auch eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte blieb erfolglos.⁴⁹ Damit bleibt das Verfahren gegen die Niederlande übrig, das erstinstanzlich im Juli 2014 entschieden wurde.⁵⁰ Das Gericht entschied, dass die niederländischen Truppen mit Blick auf die UN-Kommandostrukturen außerhalb ihres Mandats handelten, indem sie die VRS-Truppen bei der Evakuierung der bosnischen Muslime, die sich um und auf dem UN-Gelände befanden, unterstützten, und insbesondere Männer von Frauen und Kindern trennten. Es wertete dies als den Niederlanden zurechenbaren Völkerrechtsverstoß.⁵¹ Auf der Haftungsebene unterschied das Gericht zwischen den bosnischen Muslimen, die sich auf das Gelände geflüchtet hatten und jenen, die sich nur in der Nähe des UN-Geländes aufhielten. Es sprach eine Haftung der Niederlande nur für die Ermordung jener bosnischen Muslime aus, die sich auf dem Gelände befanden, da nur diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit überlebt hätten, hätten die niederländischen Truppen sie nicht des Geländes verwiesen.⁵² Eine solche Unterscheidung muss aus Sicht der Opfer zynisch erscheinen, hängt es damit doch vom Zufall ab, ob eine Familie sich noch rechtzeitig auf das Gelände flüchten konnte oder nicht. Das Verfahren ist gegenwärtig in der Berufungsinstanz anhängig.

Schlussbetrachtung

Bis heute bleibt bei vielen Opfern das Gefühl, dass eine vollständige Aufarbeitung noch nicht stattgefunden hat.

Die hier dargestellten Verfahren zeigen, dass die gerichtliche Aufarbeitung eines so massiven Verbrechens wie dem Massaker von Srebrenica langwierig und vielschichtig ist. Verantwortung wird auf verschiedenen Ebenen und daher auch in verschiedenen Foren zugeschrieben. Dabei ist nicht zuletzt entscheidend, welches Wissen über und Mittel zur Rechtsverfolgung zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere für Wiedergutmachungszahlungen. Darüber hinaus steht auch nicht immer ein gerichtliches Forum zur Verfügung. Das zeigt sich vor allem in den bislang gescheiterten Versuchen, die Vereinten Nationen zu verklagen.⁵³ Ob die UN neben den Niederlanden für den Tod bosnischer Muslime nach dem Fall Srebrenicas verantwortlich sind, lässt sich nicht rechtsverbindlich feststellen. Hier bedürfte es politischer Maßnahmen, die ein entsprechendes Ge-

richt oder quasi-gerichtliches Organ für derartige Fälle einrichten. Unklar ist auch, wie bei einer geteilten Verantwortung⁵⁴ das ›Innenverhältnis‹ zwischen mehreren haftenden Akteuren auszugestalten ist, insbesondere wenn es – wie etwa bei der Frage nach Staatenverantwortlichkeit und individueller Entschädigung durch die Täter – um sehr ungleiche Haftungspartner geht. Möglicherweise zeigen sich hier die Grenzen dessen, was durch Recht zu regulieren ist. Auch deswegen spielen außergerichtliche Verfahren und Berichte, auf die der Beitrag nicht eingehen konnte, eine gewichtige Rolle in der Narrativbildung.⁵⁵ Bis heute bleibt bei vielen Opfern das Gefühl, dass eine vollständige Aufarbeitung noch nicht stattgefunden hat.⁵⁶ Dennoch geht die gerichtliche Festschreibung von Verantwortlichkeit in Situationen von Massenverbrechen stets über die rein individuelle Wiedergutmachung hinaus: Gerichten wohnt das Versprechen inne, begangenes Unrecht autoritativ festzustellen. Bei einer Vielzahl gerichtlicher Foren und möglicher Ansprüche besteht allerdings die Gefahr, dass verschiedene gerichtliche Autoritäten miteinander in Konkurrenz treten. Im Fall Srebrenica hat sich das Jugoslawien-Tribunal, insbesondere das erstinstanzliche Urteil gegen Krstić, als Wegweiser herauskristallisiert. Gleichwohl bleiben viele Fragen ungeklärt: Auch 20 Jahre nach Srebrenica ist die gerichtliche Verantwortungszuschreibung noch nicht abgeschlossen, sondern geht in eine weitere Runde, wie die Verfahren in den Niederlanden und in Bosnien-Herzegowina zeigen.

⁴⁸ Supreme Court of the Netherlands, *Mothers of Srebrenica* ./. The State of the Netherlands and the United Nations, Judgment, 13.4.2012, 10/04437.

⁴⁹ ECHR, *Stichting Mothers of Srebrenica and others* ./. The Netherlands, Decision, 11.6.2013, App no 65542/12.

⁵⁰ Rechtbank Den Haag, *Mothers of Srebrenica* ./. The State of the Netherlands, Judgment, 16.7.2014, C/09/295247 HA ZA 07-2973. Das gleiche Gericht hatte noch im Jahr 2008 die Fälle Nuhanović und Mustafić-Mujić zurückgewiesen.

⁵¹ Rechtbank Den Haag ›Mothers of Srebrenica‹, a.a.O. (Anm. 50), Abs. 4.57–4.60; 4.67–4.116; Abs. 4.312–4.316 sowie Abs. 4.318–4.329.

⁵² Rechtbank Den Haag ›Mothers of Srebrenica‹, a.a.O. (Anm. 50), Abs. 4.317, 4.330–4.332.

⁵³ Dazu ausführlicher Katarina Lundahl, in diesem Heft, S. 121.

⁵⁴ Zu diesem Konzept André Nollkaemper/Dov Jacobs, *Shared Responsibility in International Law: A Conceptual Framework*, Michigan Journal of International Law, 34. Jg., 2012–2013, S. 359–438.

⁵⁵ Lara J. Nettelfield/Sarah E. Wagner, *Srebrenica in the Aftermath of Genocide*, New York 2014; speziell zu den zahlreichen Berichten verschiedener Institutionen: Delpla et al. (Eds.), a.a.O. (Anm. 4).

⁵⁶ Nettelfield/Wagner, a.a.O. (Anm. 55), S. 285.